

**Verordnung des Umweltministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums
über Zuständigkeiten nach dem
Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeGZuVO)**

Vom 28. November 2008 (GBl. Nr. 17, S. 471)

zuletzt geändert durch Artikel 145 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3, S. 65)

in Kraft getreten am 28. Februar 2012

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Zuständig für den Vollzug der Vorschriften nach Teil 1, 2 und 4 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658) sind die unteren Baurechtsbehörden.

(2) Sofern untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung ist, sind die mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz.

§ 2

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht obliegt den Regierungspräsidien. Das Umweltministerium ist oberste Fachaufsichtsbehörde. Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisungen erteilen.